



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Matrikel der Universität Paderborn

1614 - 1844

Die immatrikulierten Studenten und immatrikulierten
Universitäts-Professoren

Freisen, Joseph

Würzburg, 1931

VI. Die Gerichtsbarkeit der Universität

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53672)

legium über 300 Personen und die Festteilnehmer versicherten, solche Pracht noch niemals gesehen zu haben. Zum Glück für die stets an Geldmangel leidenden Patres übernahm der Fürstbischof die sämtlichen Kosten, welche auf mindestens 2000 Rtlr. geschätzt wurden, auf seine Rechnung.

2. Die Grade in der Theologie waren: Baccalaureus biblicus, Baccalaureus biblicus formatus, Licentiatus theologiae und Dr. theol. Die Grade in der Philosophie waren: Baccalaureus, Magister liberalium artium und Dr. liberal. artium. Zwischen den einzelnen Graden lag ein Zwischenraum von mehreren Jahren.

3. Nicht umgehen möchte ich die Frage, ob der Paderborner Anstalt noch heute das Promotionsrecht zustehe, wofür ich bereits anderswo den unumstößlichen Beweis erbracht habe.

Die Aufhebung des Jesuitenordens 1773 durch Papst Clemens XIV. hat an dem Bestande des Promotionsrechtes nichts geändert, da die Rechte des Ordens in jeder Beziehung den betreffenden Bischöfen nach päpstlicher Verfügung anheimfielen. Dasselbe gilt von der späteren Zeit. Zugleich mit der seitens des preußischen Königs erlassenen Stiftungsurkunde für die Universität Bonn von 1818 erging eine Kabinetts-Ordre folgenden Inhalts: „Die Universität Duisburg und Paderborn wird aufgehoben, in Münster bleibt noch ein theologisch und allgemein wissenschaftlicher Kursus für die künftigen Geistlichen der Münsterschen Diözese.“ Diese Kabinetts-Ordre ist, was Paderborn betrifft, niemals ausgeführt worden. Es entstanden langjährige Verhandlungen mit der preußischen Regierung um den Fortbestand der Universität, während welcher die Universität in fortwährender Tätigkeit blieb. Der König erklärte am 16. April 1836, „daß die Kabinetts-Ordre von 1818 vor der Hand nicht ausgeführt werde“. Die Verhandlungen zogen sich hin bis 1844. Das Resultat waren die Statuten, welche vom Bischof am 28. März 1844, vom König am 8. Mai 1844 unterzeichnet wurden und durch welche an Stelle der alten Universität eine philosophisch-theologische Lehranstalt und ein Klerikalseminar entstand. Seit der Gründung der Universität Bonn 1818 scheint in Paderborn keine Promotion mehr stattgefunden zu haben.

Auch durch diese Umgestaltung der Universität ist das Promotionsrecht nicht untergegangen. Das Promotionsrecht ist nämlich kein Essentiale der alten Universitäten. Im Mittelalter hatten die Universitäten überhaupt nicht das Promotionsrecht. Dieses Recht stand vielmehr andern Personen, namentlich den kirchlichen Würdenträgern, Bischöfen und Mitgliedern der Kapitel zu. Und da Paderborn zwar als Universität, aber nicht die beiden Fakultäten, aufgehoben wurde, ist ihr auch das Promotionsrecht geblieben. Endlich ist dieses Recht auch nicht erloschen durch Nichtgebrauch seit 1818. Denn das Recht der Promotion ist ein Privileg und Privilegien erlöschen nicht durch Nichtgebrauch. Ein Verzicht auf dieses Privileg ist nicht möglich, da dasselbe nicht im Sonderinteresse, sondern nur im allgemeinen kirchlichen Interesse gegeben war. Die Beseitigung konnte nur durch den Gesetzgeber, nach damaliger und heutiger Ansicht durch den Staat und die Kirche erfolgen. Aber weder der Staat noch die Kirche haben eine solche Verfügung erlassen.

Es sind dieselben Rechtsverhältnisse wie an der früheren Akademie in Münster. Die dortige Universität wurde als Jesuiten-Universität 1631 gegründet, faktisch ins Leben trat sie erst 1780 nach Aufhebung des Jesuitenordens. Durch Kabinetts-Ordre vom 18. Oktober 1818 wurde sie als Universität aufgehoben und es blieb nur „ein theologisch und allgemeiner wissenschaftlicher Kursus“. Man hat von da ab anfangs das Promotionsrecht nicht mehr ausgeübt. Seit dem 12. November 1832, wo die Anstalt durch die Regierung neue Statuten erhielt, fing man wieder mit der Promotion an, obwohl in den Statuten keine Rede davon war.

Einer der ersten Dr. theol. in Münster wurde der spätere Bischof Conrad Martin in Paderborn am 3. Mai 1834. Weder die Kirche noch der Staat haben diese Promotion angefochten. Die Paderborner Bischöfe haben sich hier ein Versäumnis zuschulden kommen lassen, das jederzeit verbessert werden kann, zumal die Paderborner Anstalt unter Zustimmung des preußischen Kultusministers aus Anlaß des dreihundertjährigen Bestehens durch bischöfliches Dekret vom 16. März 1917 die Bezeichnung „Bischöfliche philosophisch-theologische Akademie“ führt (Paderb. Amtl. Kirchenbl. 1917 S. 55).

VI. Die Gerichtsbarkeit der Universität.

Die alten Universitäten besaßen vielfach das Privileg der Exemption ihrer Mitglieder von der bürgerlichen und geistlichen Strafgerichtsbarkeit. Das war z. B. in Prag durch kaiserliches (1392) und durch päpstliches Schreiben (1397) ausdrücklich verfügt. Nicht so allgemein war diese Exemption an andern Universitäten durchgeführt, indem dieselbe bald weiter, bald weniger weit ging.

Die Paderborner Universität hatte nicht diese Exemption. Es wurden vielmehr unterschieden: *Causae criminales ad iudicium academicum pertinentes* und demgegenüber: *causae criminales ad academiam non pertinentes* (Mnskr. der Bibliothek Theodoriana Pa. 75). Es kam dieserhalb mehrfach zu Kompetenzkonflikten zwischen dem akademischen und dem Zivilgerichte. Der akademische Richter war stets ein geprüfter Jurist. Die Strafen, die er verhängte, waren: Verwarnung, Geldstrafe, Prügelstrafe, Karzer und Relegation.

Übrigens waren die Paderborner akademischen Bürger nicht frei von dem auch anderswo herrschenden Übermut aller Art: Fenstereinwerfen, Stehlen von Obst und Pflanzen aus den Bürgergärten, Kartenspielen, nächtliches Umherschwärmen und Ruhestörung, Konflikte mit den Nachtwächtern, Übernachten außerhalb der eigenen Wohnung, Bettlei, vielfache Streitigkeiten mit den Juden, grobe Liederlichkeit mit Weibern. Am 18. November 1666 war in der Heide ein großer Kampf zwischen den Rhetoren und den Syntaxisten. Die andern Studenten schlossen sich der einen oder der andern Partei an. Der Kampf wurde ausgefochten mit Waffen und Knütteln, bei dem nicht unbedeutende Verwundungen statt hatten.

Ein vollständiges Bild des Paderborner Studentenlebens ist nur möglich durch Herausgabe der Tagebücher, welche auf der Bibliothek Theodoriana aufbewahrt sind, nämlich der Tagebücher des Studienpraefekten, des jeweiligen Rektors *magnificus* (*diaria rectorum*) und der Annalen des Kollegiums (*historia annua*). Alle diese Aufzeichnungen harren noch der Ausbeute!

VII. Das Calendarium (Scholasticum).

Das Calendarium gibt ein vollständiges Bild von dem inneren Leben der Paderborner Universität. In demselben sind die außergewöhnlichen Tätigkeiten der Studenten und Professoren bei den Monatsdaten angegeben: *Sacra*, Festlichkeiten, Immatrikulation, Sakramentsempfang, Catechismus, Deklamationen, Disputationen, Promotionen, Vakanzzeiten etc. Die Daten, bei denen nichts verzeichnet ist, waren gewöhnliche Schultage.

Zu den Calendarien wurden *notae ad Calendarium* abgefaßt. Sie sind nichts anderes als ein im Zusammenhang über einzelne Kapitel dargestelltes Calendarium und kann das letztere leicht aus den *Notae* zusammengestellt werden.

Die minutiöse Genauigkeit, mit der sowohl dies Calendarium wie auch die *Notae* das kleinste Vorkommnis regeln, verhinderte Willkürregiment und könnte mancher heutigen Bildungsanstalt zum nachahmenden Muster dienen. Ich habe vier derartige *Calendaria*, in verschiedener Zeit entstanden, und auch die *Notae ad Calendarium* bereits veröffentlicht.

VIII. Die Immatrikulation (Matrikelbücher).

Jeder, der an der Universität Vorlesungen hielt oder hörte, war in die Matrikel einzutragen. Jedoch waren nur die *studiosi superiorum scholarum* (= *philosophiae*) und Theologen zur Immatrikulation verpflichtet und durften vorher keine Vorlesungen hören. Den übrigen Studenten stand es frei, sich einzutragen oder nicht. Auch diejenigen, welche an der Universität Thesen verteidigen, promovieren oder Vorlesungen halten wollten, konnten das nicht anders als durch Eintragung in die Matrikel. Die Eintragung der Studenten mußte *eigenhändig* geschehen. Die Namen der Professoren sind von anderer Hand eingetragen. Jedoch sind die Eintragungen nicht vollständig, sowohl die der Studenten wie der Professoren; manche wurden ausgelassen oder absichtlich vergessen. So ist z. B. der berühmte Pater Graf von Spee (*Hexenpater*) nicht eingetragen. Das Archiv der jetzigen Akademie hat drei Matrikelbücher.

1. Das älteste Matrikelbuch (1637 bezw. 1643).

Die Professoren der Universität sind gesondert von den Studenten eingetragen, jedoch an verschiedenen Stellen der Matrikel und es beginnt die Eintragung der Jesuitenprofessoren mit dem Jahr 1643, die Eintragung der akademischen Bürger mit dem Jahre 1637. Verloren gegangen ist an den Eintragungen nichts, auch andere Universitäten begannen ihre Matrikel erst Jahre nach ihrer Gründung. Jeder Student hatte sich *eigenhändig* einzutragen und geben die Eintragungen ein Charakterbild von dem Studenten. Manche Eintragungen sind schwer zu entziffern, manche Studenten änderten willkürlich die Schreibweise ihres Namens, manche sind durch die Gallustinte vollständig ausgelöscht.

Je nach den Vermögensverhältnissen war dem Namen und Geburtsort des Studenten ein A, B, C oder O beizufügen. A bezeichnete die *Nobiles*, B die *Divites*, C die *Mediocrates*, O die *Pauperes*. Die Schätzung war nicht Selbstschätzung, sondern